

**Prüfungsordnung des Fachbereichs 2: Informatik und Ingenieurwissenschaften – Computer Science and Engineering der Frankfurt University of Applied Sciences für den Bachelor-Studiengang Maschinenbau online vom 22. Juni 2016, zuletzt geändert am 26. April 2017**

Hier: Änderung vom 16. Mai 2018

Aufgrund des § 44 Abs.1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 482) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 2: Informatik und Ingenieurwissenschaften – Computer Science and Engineering der Frankfurt University of Applied Sciences am 16. Mai 2018 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung beschlossen.

Die Änderung der Prüfungsordnung entspricht den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Frankfurt University of Applied Sciences (AB Bachelor/Master) vom 10. November 2004 (StAnz. 2005 S. 519), zuletzt geändert am 11. April 2018 (veröffentlicht am 23. April 2018 auf der Internetseite in den Amtlichen Mitteilungen der Frankfurt University of Applied Sciences) und ergänzt sie.

Die Änderung der Prüfungsordnung wurde durch das Präsidium am 25. Juni 2018 gemäß § 37 Abs. 5 HHG genehmigt.

**Artikel I: Änderung**

Die oben genannte Prüfungsordnung wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird als neue Anlage 5 eingefügt: „Ordnung des Vorpraktikums“. Die bisherige Anlage 5 „Diploma Supplement“ wird zu der Anlage 6.

2. Der § 3 Immatrikulationsvoraussetzungen/Zugangsvoraussetzungen wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Für das Studium wird ein Vorpraktikum von insgesamt acht Wochen gefordert. Zum Zeitpunkt der Immatrikulation sind davon mindestens vier Wochen nachzuweisen. Regelungen zum Inhalt des Vorpraktikums sind dem § 3 der Ordnung für das Vorpraktikum (Anlage 5) zu entnehmen.

(2) Abweichend von der Regelung in Absatz 1 Satz 2 sind Bewerberinnen und Bewerber, die ihre direkte deutsche Hochschulzugangsberechtigung an einer außereuropäischen Bildungseinrichtung erworben haben, von der Nachweispflicht eines vierwöchigen Vorpraktikumsteils bei der Immatrikulation befreit. Regelungen zum Inhalt des Vorpraktikums sind dem § 3 der Ordnung für das Vorpraktikum (Anlage 5) zu entnehmen.

(3) Der Nachweis über das Vorpraktikum mit einem Zeitraum von insgesamt acht Wochen ist bis spätestens zum Ende des zweiten Semesters vorzulegen. Wird der Nachweis nicht bis zum Ende des zweiten Semesters vorgelegt, erfolgt die Exmatrikulation zum Ende des zweiten Semesters.

(4) Als Nachweis des Vorpraktikums gilt auch der Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung gemäß § 8 der Ordnung für das Vorpraktikum (Anlage 5). Den Bewerbungsunterlagen sind entsprechende Nachweise beizufügen.

(5) Über weitere Möglichkeiten des Anerkennens des Vorpraktikums gemäß § 7 Absatz 3, § 8 Absatz 5 und 6 sowie § 9 entscheidet der Prüfungsausschuss. Den Bewerbungsunterlagen sind entsprechende Nachweise beizufügen.

(6) Für das Vorpraktikum gilt die Ordnung für das Vorpraktikum (Anlage 5).“

3. Die Anlage 4 Modulbeschreibungen wird wie folgt geändert:

a) In den Modulbeschreibungen der Module

- Modul 12 Informatik
- Modul 13 Technical English
- Modul 14 Technische Mechanik 3 – Kinetik
- Modul 15 Betriebswirtschaftslehre für Ingenieure
- Modul 16 Thermodynamik
- Modul 17 Elektrotechnik
- Modul 18 Qualitätsmanagement
- Modul 19 Technische Schwingungen
- Modul 21 Maschinenelemente 2
- Modul 22 Fluidmechanik
- Modul 23 Angewandte Messtechnik
- Modul 24 Produktionsorganisation
- Modul 25 Industrielle Anwendungssysteme
- Modul 26 Additive Fertigungsverfahren
- Modul 28 Regelungstechnik und elektrische Antriebe

wird in der Zeile „Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul „ die Angabe

„Keine“

ersetzt durch die Angabe

„Nachweis des Vorpraktikums“.

b) In der Modulbeschreibung des Moduls 27 „Wahlpflichtmodul 1“ wird als Satz 2 folgender Satz neu angefügt:

„Voraussetzung für die Teilnahme am Modul ist der Nachweis des Vorpraktikums“.

c) In der Modulbeschreibung des Moduls 29 „CNC Machine Tools and Robotics“ wird in der Zeile

„Prerequisites for module participation“ die Angabe

„None“

ersetzt durch die Angabe

„Certificate of preliminary internship“.

d) In der Modulbeschreibung des Moduls 30 „Wahlpflichtmodul 2“ wird als Satz 2 folgender Satz neu angefügt:

„Voraussetzung für die Teilnahme am Modul ist der Nachweis des Vorpraktikums“.

4. Nach der Anlage 4 Modulbeschreibung wird als Anlage 5 folgende Anlage eingefügt:

„Anlage 5 Ordnung für das Vorpraktikum

**Ordnung für das VORPRAKTIKUM  
für den BACHELOR-STUDIENGANG  
MASCHINENBAU ONLINE**

**AM FACHBEREICH 2, INFORMATIK UND INGENIEURWISSENSCHAFTEN,  
COMPUTER SCIENCE AND ENGINEERING**

**DER FRANKFURT UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES**

**vom 16. Mai 2018**

**§ 1**

**Zweck des Vorpraktikums**

Das Vorpraktikum ist wichtig zum Verständnis der technischen Vorgänge und damit Voraussetzung für das praxisbezogene Studium. Es soll der Praktikantin oder dem Praktikanten insbesondere ermöglichen:

- mit handwerklichen Grundfertigkeiten bekannt zu werden,
- die maschinelle Metallbearbeitung kennenzulernen,
- Einblick in die Gegebenheiten und Abläufe der Fertigung zu gewinnen,
- die Arbeitswelt aus eigenem Erleben zu erfahren und soziale und berufsständische Probleme zu erkennen, um so Verständnis und Problembewusstsein zu erlangen.

**§ 2**

**Dauer des Vorpraktikums**

- (1) Für den Bachelor-Studiengang Maschinenbau Online ist ein Vorpraktikum von acht Wochen erforderlich, eine Praktikumsdauer von 13 Wochen wird empfohlen. Mindestens vier Wochen sind zum Zeitpunkt der Immatrikulation nachzuweisen, der Nachweis über den Zeitraum von acht Wochen ist bis spätestens zum Ende des zweiten Semesters zu erbringen.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die ihre direkte deutsche Hochschulzugangsberechtigung an einer außereuropäischen Bildungseinrichtung erworben haben, sind von der Nachweispflicht eines vierwöchigen Vorpraktikumsteils bei der Immatrikulation befreit. Der Nachweis über den Zeitraum von acht Wochen ist bis spätestens zum Ende des zweiten Semesters zu erbringen.
- (3) Wird der Nachweis gemäß Absatz 1 und 2 über das Vorpraktikum nicht bis zum Ende des zweiten Semesters vorgelegt, erfolgt die Exmatrikulation zum Ende des zweiten Semesters.

### § 3

#### Inhalt des Vorpraktikums

- (1) Das Vorpraktikum muss sich aus mehreren der nachfolgend genannten fünf Tätigkeitsfelder zusammensetzen:
- |  |                   |
|--|-------------------|
| 1. <b>Grundlegende Handbearbeitung von Werkstoffen</b><br>(Anreißen, Feilen, Meißeln, Sägen, Bohren, Richten, Biegen, Schmieden) | <b>2-4 Wochen</b> |
| 2. <b>Arbeiten an Werkzeugmaschinen</b>  | <b>2-4 Wochen</b> |
| a. Spanende Formung: Drehen, Bohren, Hobeln, Fräsen, Schleifen, Läppen, Honen, Räumen  |                   |
| b. Spanlose Formung: Schmieden, Walzen, Pressen, Schneiden, Tiefziehen, Biegen   |                   |
| 3. <b>Formgebende Verfahren (Urformen)</b>   | <b>0-4 Wochen</b> |
| a. Metalle: Gießen (z.B. verlorene Formen oder Dauerformen: Kokillenguss, Druckguss etc.)  |                   |
| b. Metalle oder Keramik: Pressen + Sintern   |                   |
| c. Kunststoffe: z.B. Spritzguss, Blasformen, Thermoformen  |                   |
| d. Werkzeug- und Formenbau für genannte Urformverfahren  |                   |
| 3. <b>Fügetechnik</b><br>(Schweißen, Löten Kleben, Nieten)   | <b>0-2 Wochen</b> |
| <b>und/oder Montage von Geräten und Maschinen</b>  |                   |
| 4. <b>Industrielle Mess- und Prüftechnik</b><br>Qualitätssicherung (z.B. Optische oder taktile 3D-Messtechnik, Werkstoffprüfung) | <b>0-2 Wochen</b> |
- (2) Die bis zur Immatrikulation zu erbringenden vier Wochen des Vorpraktikums setzen sich aus folgenden Tätigkeitsfeldern zusammen:
- mind. zwei Wochen aus Tätigkeitsfeld 1. und
  - mind. zwei Wochen entweder aus Tätigkeitsfeld 2. oder Tätigkeitsfeld 3.
- (3) Das gesamte Vorpraktikum muss, zusätzlich zu den unter Absatz 2 aufgeführten Tätigkeitsfeldern, mindestens ein weiteres Tätigkeitsfeld der oben aufgeführten fünf Tätigkeitsfelder umfassen.
- (4) Auf jedes der absolvierten Tätigkeitsfelder sollen wenigstens zwei Wochen entfallen.

### § 4

#### Praktikumsstellen und Praktikumsbetriebe

- (1) Die praktische Tätigkeit muss in Betrieben erfolgen, die von der Industrie- und Handelskammer oder der Handwerkskammer **zur Ausbildung zugelassen sind**. Die Wahl des Betriebes ist der Praktikantin oder dem Praktikant überlassen. Die Praktikantin oder der Praktikant hat selbst dafür Sorge zu tragen, dass ihre oder seine Ausbildung dieser Ordnung für das Vorpraktikum entspricht.
- (2) In begründeten Fällen kann der zuständige Prüfungsausschuss Ausnahmen von Absatz 1 Satz 1 zulassen.
- (3) Die Frankfurt University of Applied Sciences vermittelt keine Praktikumsplätze. Geeignete und anerkannte Ausbildungsbetriebe können beim zuständigen Arbeitsamt, der Industrie- und Handelskammer oder der Handwerkskammer erfragt werden.

## **§ 5**

### **Rechtsverhältnisse während des Vorpraktikums**

- (1) Das Praktikantenverhältnis wird rechtsverbindlich durch den zwischen dem Betrieb und der Praktikantin oder dem Praktikanten zu schließenden Praktikantenvertrag. Im Vertrag sind alle Rechte und Pflichten der Praktikantin oder des Praktikanten und des Ausbildungsbetriebes sowie Art und Dauer des Praktikums festgelegt. Die Praktikantin oder der Praktikant untersteht der Betriebsordnung des Ausbildungsbetriebes.
- (2) Die Praktikantin oder der Praktikant sollte darauf achten, dass sie oder er während der Praktikantenzeit ausreichenden Versicherungsschutz genießt. Eine Unfallversicherung besteht für jede Praktikantin oder jeden Praktikanten kraft Gesetzes, nicht dagegen eine Haftpflichtversicherung. Insbesondere haftet die Frankfurt University of Applied Sciences nicht für Schäden, die die Praktikantin oder der Praktikant während der Praktikantentätigkeit verursacht.
- (3) Wegen der Kürze der geforderten Ausbildungszeit wird Urlaub während des Praktikums nicht als Praktikumszeit angerechnet. Durch Krankheit oder sonstige Behinderung ausgefallene Arbeitszeit von mehr als zwei Tagen muss nachgeholt werden. Bei längeren Ausfallzeiten sollte die Praktikantin oder der Praktikant den ausbildenden Betrieb um eine Vertragsverlängerung ersuchen, um den begonnenen Ausbildungsabschnitt in dem erforderlichen Maße durchführen zu können.

## **§ 6**

### **Berichterstattung, Bescheinigung**

- (1) Über seine praktische Tätigkeit muss die Praktikantin oder der Praktikant ein Berichtsheft (Werkarbeitsbuch) führen. Das Berichtsheft ist in Form von Wochenberichten im Format DIN A4 außerhalb der Arbeitszeit zu führen.
- (2) Der Nachweis erfolgt über einen ausführlichen Selbstbericht, der die verwendeten Werkstätten, Betriebsmittel, Maschinen und die von der Praktikantin oder dem Praktikanten ausgeführten Arbeiten angibt. Zusätzlich soll über besonders interessante Arbeitsvorgänge in Form von Skizzen und einer knapp gefassten Beschreibung berichtet werden. Hierbei können auch Themen wie innerbetriebliche Organisation, Arbeitsverfahren, Unfallverhütung usw. angesprochen werden.
- (3) Die Wochenberichte sind dem Ausbildungsbetrieb in kurzen, regelmäßigen Zeitabständen und bei Beendigung des Praktikums zur Gegenzeichnung vorzulegen.
- (4) Der Ausbildungsbetrieb stellt der Praktikantin oder dem Praktikanten eine detaillierte Bescheinigung über das dort abgeleistete Praktikum aus, die mindestens folgende Angaben enthalten soll:
  - a) Beginn und Ende des Praktikums,
  - b) Fehltage,
  - c) Art der Tätigkeit (jeweils mit Wochenzahl).
- (5) Die Bescheinigung des Betriebes soll außerdem erkennen lassen, dass der Ausbildungsbetrieb den Anforderungen des § 4 entspricht.

- (6) Die Berichte müssen von der Praktikantin oder vom Praktikanten durch eine chronologische Übersicht seiner Tätigkeit in den unterschiedlichen Bereichen gemäß § 3 in tabellarischer Form zusammengefasst werden.

## **§ 7**

### **Anerkennung des Vorpraktikums**

- (1) Die Anerkennung des Vorpraktikums erfolgt durch den zuständigen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss beauftragt eine Professorin oder einen Professor als Vorpraktikumsbeauftragte/n. Zur Anerkennung sind die rechtzeitige Vorlage des ordnungsgemäß geführten und vom Ausbildungsbetrieb gegengezeichneten Berichtsheftes im Original sowie die Bescheinigung gemäß § 6 Absatz 4 erforderlich. Der Antrag zur Anerkennung ist bis zum Ende der Vorlesungszeit des zweiten Semesters bei der oder dem Vorpraktikumsbeauftragten zu stellen, damit bei eventueller Nachforderung von Vorpraktikumszeiten genügend Zeit zur Ableistung dieser Praktika zur Verfügung steht.
- (2) Wird das Vorpraktikum in einem ausländischen Ausbildungsbetrieb abgeleistet, so ist das Berichtsheft in deutscher oder englischer Sprache zu führen. Die Bescheinigung gemäß § 6 Abs. 4 ist in deutscher Übersetzung amtlich beglaubigt vorzulegen.
- (3) Beim Vorliegen folgender Voraussetzungen kann der Prüfungsausschuss auf das Erbringen des Vorpraktikums teilweise oder vollständig verzichten:
- a. Bei Fachhochschulreife, die an einer zweijährigen Fachoberschule mit den Schwerpunkten Elektrotechnik und Maschinenbau erworben wurde, kann die Klasse 11 als Praktikum angerechnet werden.
  - b. Bei Vorliegen einer Anerkennung von Praktikumszeiten durch eine andere Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes, soweit das Praktikum den Anforderungen dieser Ordnung für das Vorpraktikum entspricht.
  - c. Bei praktischen Tätigkeiten beim Dienst in technischen Einheiten der Bundeswehr unter Vorlage entsprechender Bescheinigungen und Berichtshefte. Der Bundesminister für Verteidigung hat mit Erlass (derzeit: Ministerialblatt des Bundesministers der Verteidigung 1963, S. 291, in der Fassung vom 12. Juli 1967, VMBI 1967, S. 213) die Führung von Praktikantenberichten und das Ausstellen der Praktikantenzugnisse zugelassen.

## § 8

### Das Vorpraktikum ersetzende Berufsabschlüsse

- (1) Das Vorpraktikum entfällt bei einem Berufsabschluss in allen Berufen der Metallverarbeitung.  
Als Berufe des Berufsfelds Metall und Maschinenbau gelten die folgenden:

<i>Berufsklasse BA</i>	<i>Berufsbezeichnung</i>
24112	Verfahrensmechanikerin in der Hütten- und Halbzeugindustrie/ Verfahrensmechaniker in der Hütten- und Halbzeugindustrie Ausbildung in Fachrichtungen: – Eisen- und Stahl-Metallurgie – Stahl-Umformung – Nichteisen-Metallurgie – Nichteisenmetall-Umformung
24132	Gießereimechanikerin/ Gießereimechaniker Ausbildung in Fachrichtung: – Maschinenformguss
24132	Gießereimechanikerin/ Gießereimechaniker Ausbildung in Fachrichtung: – Druck- und Kokillenguss
24142	Gießereimechanikerin/ Gießereimechaniker Ausbildung in Fachrichtung: – Handformguss
24142	Metall- und Glockengießerin/ Metall- und Glockengießer Ausbildung in Fachrichtung: – Metallgusstechnik
24142	Metall- und Glockengießerin/ Metall- und Glockengießer Ausbildung in Fachrichtung: – Zinngusstechnik
24142	Metall- und Glockengießerin/ Metall- und Glockengießer Ausbildung in Fachrichtung: – Kunst- und Glockengusstechnik
24212	Fachkraft für Metalltechnik Ausbildung in Fachrichtung: – Umform- und Drahttechnik
24212	Stanz- und Umformmechanikerin/ Stanz- und Umformmechaniker
24222	Feinpolierer/ Feinpolierer
24222	Vorpolierer/ Vorpolierer Schmuck- und Kleingeräteherstellung/ Schmuck- und Kleingeräteherstellung
24232	Fachkraft für Metalltechnik Ausbildung in Fachrichtung: – Zerspanungstechnik
24232	Zerspanungsmechanikerin/ Zerspanungsmechaniker

24302	Oberflächenbeschichterin/ Oberflächenbeschichter
24302	Verfahrensmechanikerin für Beschichtungstechnik/ Verfahrensmechaniker für Beschichtungstechnik
24412	Fachkraft für Metalltechnik Ausbildung in Fachrichtung: – Konstruktionstechnik
24412	Konstruktionsmechanikerin/ Konstruktionsmechaniker
24412	Metallbauerin/ Metallbauer Ausbildung in Fachrichtung: – Metallgestaltung
24412	Metallbauerin/ Metallbauer Ausbildung in Fachrichtung: – Konstruktionstechnik
24512	Feinwerkmechanikerin/ Feinwerkmechaniker Ausbildung nach Schwerpunkten: – Maschinenbau – Feinmechanik – Werkzeugbau – Zerspanungstechnik
24522	Büchsenmacherin/ Büchsenmacher
24522	Chirurgiemechanikerin/ Chirurgiemechaniker
24522	Schneidwerkzeugmechanikerin/ Schneidwerkzeugmechaniker Ausbildung nach Schwerpunkten: – Schneidwerkzeug- und Schleiftechnik – Schneidmaschinen- und Messer- schmiedetechnik
24522	Werkzeugmechanikerin/ Werkzeugmechaniker
24532	Uhrmacherin/ Uhrmacher
25102	Industriemechanikerin/ Industriemechaniker
25112	Fachkraft für Metalltechnik Ausbildung in Fachrichtung: – Montagetechnik
25112	Fertigungsmechanikerin/ Fertigungsmechaniker
25122	Maschinen- und Anlagenführerin/ Maschinen- und Anlagenführer Ausbildung nach Schwerpunkten: – Metall- und Kunststofftechnik – Textiltechnik – Textilveredelung – Lebensmitteltechnik – Druckweiter- und Papierverarbeitung
25212	Karosserie- und Fahrzeugbaumechanikerin/ Karosserie- und Fahrzeugbaumechaniker Ausbildung in Fachrichtungen: – Karosserieinstandhaltungstechnik – Karosserie- und Fahrzeugbautechnik



25212	Kraftfahrzeugmechatronikerin/ Kraftfahrzeugmechatroniker Ausbildung nach Schwerpunkten: – Personenkraftwagentechnik – Nutzfahrzeugtechnik – System- und Hochvolttechnik – Karosserietechnik
25222	Land- und Baumaschinenmechatronikerin/ Land- und Baumaschinenmechatroniker
25222	Metallbauerin/ Metallbauer Ausbildung in Fachrichtung: – Nutzfahrzeugbau
25232	Fluggerätmechanikerin/ Fluggerätmechaniker Ausbildung in Fachrichtung: – Triebwerkstechnik
25232	Fluggerätmechanikerin/ Fluggerätmechaniker Ausbildung in Fachrichtung: – Fertigungstechnik
25232	Fluggerätmechanikerin/ Fluggerätmechaniker Ausbildung in Fachrichtung: – Instandhaltungstechnik
25232	Leichtflugzeugbauerin/ Leichtflugzeugbauer
25252	Fahrradmonteurin/ Fahrradmonteur
25252	Kraftfahrzeugmechatronikerin/ Kraftfahrzeugmechatroniker Ausbildung nach Schwerpunkt: – Motorradtechnik
25252	Zweiradmechatronikerin/ Zweiradmechatroniker Ausbildung in Fachrichtung: – Fahrradtechnik
25252	Zweiradmechatronikerin/ Zweiradmechatroniker Ausbildung in Fachrichtung: – Motorradtechnik
27212	Technischer Produktdesignerin/ Technische Produktdesigner Ausbildung in Fachrichtung: – Produktgestaltung und -konstruktion
34342	Behälter- und Apparatebauerin/ Behälter- und Apparatebauer
34342	Anlagenmechanikerin/Anlagenmechaniker

- (2) Das Vorpraktikum entfällt bei einem Berufsabschluss der Ausbildungsberufe gemäß der Klassifikation der Berufe 2010 (KldB 2010) der Bundesagentur für Arbeit<sup>1</sup>, aus
- a. dem Berufssektor S1 (Produktionsberufe), Berufssegmenten S12 (Fertigungsberufe) und S13 (Fertigungstechnische Berufe)
  - b. der Berufshauptgruppe 24 (Metallerzeugung und -bearbeitung, Metallbauberufe),

<sup>1</sup> <https://statistik.arbeitsagentur.de/Statischer-Content/Grundlagen/Klassifikation-der-Berufe/KldB2010/Printausgabe-KldB-2010/Generische-Publikationen/KldB2010-Printversion-Band1.pdf>

- c. Berufshauptgruppe 25 (Maschinen- und Fahrzeugtechnikberufe),
- d. Berufshauptgruppe 26 (Mechatronik-, Energie- und Elektroberufe) und
- e. Berufshauptgruppe 27 (Technische Forschungs-, Entwicklungs-, Konstruktions- u. Produktionssteuerungsberufe)

Ebenso entfällt das Vorpraktikum bei einem Berufsabschluss als Technische Zeichnerin/ Technischer Zeichner.

- (3) Als Berufe des Berufsfelds Metall- und Maschinenbau gelten auch frühere Ausbildungsberufe, die den in Absatz 1 und 2 genannten Berufen entsprechen oder die durch diese ersetzt werden.
- (4) Gleichwertige ausländische Berufsausbildungen sind über Äquivalenzzertifikate entsprechend autorisierter deutscher Institutionen nachzuweisen.
- (5) Bei anderen Berufsabschlüssen wie Kfz-Mechatroniker/in, Zweiradmechaniker/in, Mechatroniker/in, Elektromechaniker/in, Produktdesigner/in, Produktionstechnologe/in oder Werkstoffprüfer/in kann nach Prüfung der Tätigkeiten gem. § 3 durch den Prüfungsausschuss eine Befreiung vom Vorpraktikum teilweise gewährt werden.
- (6) Im Zweifel sind für die Feststellung von das Vorpraktikum ersetzende Berufsausbildungen die vom Prüfungsausschuss bestimmten hauptamtlich Lehrenden zuständig.

## **§ 9**

### **Das Vorpraktikum ersetzende Berufstätigkeiten**

Die Anerkennung des Vorpraktikums kann durch eine summarisch mindestens 2-jährige einschlägige berufliche Tätigkeit im Vollzeitäquivalent (in Teilzeit den Zeitanteilen entsprechend) in den in § 8 Absatz 1 und 2 genannten Berufsfeldern erfolgen. Der Nachweis erfolgt über einen Selbstbericht (Selbstreflexion der erworbenen Kompetenzen) und entsprechende Tätigkeitsnachweise oder geeignete Nachweise der bescheinigenden Unternehmen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anerkennung auf der Basis einer Begutachtung der eingereichten Unterlagen durch eine Fachvertreterin oder einen Fachvertreter.“

#### **Artikel II: Inkrafttreten**

Die Änderung tritt am 01. Oktober 2018 zum Wintersemester 2018/2019 in Kraft und wird in einem zentralen Verzeichnis auf der Internetseite der Frankfurt University of Applied Sciences veröffentlicht.

Frankfurt am Main, den \_\_\_\_\_

Prof. Achim Morkramer  
Dekan des Fachbereichs 2:  
Informatik und Ingenieurwissenschaften – Computer Science and Engineering  
Frankfurt University of Applied Sciences